

Satzung

des gemeinnützigen Vereins

„Friends of Chepel e.V.“¹



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Friends of Chepel“ e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 64646 Heppenheim.
- (3) Er ist mit der Registernummer VR83274 in das Vereinsregister Darmstadt eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit dem nepalesischen Dorf Chepel (Solukhumbu, Sagarmatha, Eastern Nepal) und umliegenden Behausungen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung von Hilfsmitteln zur Umsetzung von Projekten in der öffentlichen Bildung- und Ausbildung (z.B. Bereitstellung von Lehrern und geeigneten Unterrichtsmaterialien und –hilfsmitteln sowie Bereitstellung und Instandhaltung einer Stromversorgung für die Schule und die Dorfgemeinschaft), sowie der öffentlichen Gesundheitsversorgung. Weiterhin leistet der Verein im Falle von Naturkatastrophen und anderen Notfällen ggf. finanzielle und inhaltliche Hilfe in ganz Nepal. Sollten die infrastrukturellen Gegebenheiten vor Ort einen zeitnahen Einsatz der für Notfälle zweckgebunden gesammelten Spendengelder unmöglich machen, so können diese ggf. auch im darauffolgenden Jahr eingesetzt werden.

Die Umsetzung der Vereinsziele beinhaltet alle notwendigen finanziellen und inhaltlichen Aktivitäten und Maßnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

¹ Version 4 vom 26.04.2015

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Mitgliedsantrag kann schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) gestellt werden.

(2) Jeder Mitgliedsantrag muss vom Vorstand genehmigt werden. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn der Vorstand ihm nicht binnen 2 Wochen nach Antragstellung widerspricht.

(3) Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein und den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zur Erreichung seiner Ziele.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres (Geschäftsjahres) möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder elektronische (E-Mail) Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Aufnahme beantragt wird. Vorausbezahlte Beiträge werden bei Ende der Mitgliedschaft nicht rück- oder teilvergütet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) Vorsitzende(r)

¹ Version 4 vom 26.04.2015

- b) Kassenwart(in)
- c) Schriftführer(in)
- d) maximal 2 Beisitzern

Der Verein wird durch den/die Vorsitzende(n) sowie den/die Kassenwart(in) gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Die Ausübung mehrerer Vorstandsämter durch eine Person ist möglich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Nachfolgerwahl im Amt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch (E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und an die Mitglieder zu verteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn es mindestens 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladungen können schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch per E-Mail ergehen.

¹ Version 4 vom 26.04.2015

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Gebührenbefreiungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis drei Tage vor dem Termin schriftlich oder elektronisch dem Vorstand einzureichen und zu begründen.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

¹ Version 4 vom 26.04.2015

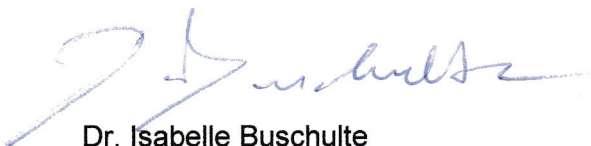
§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Entwicklungshilfe in Nepal im Sinne von § 53 der Abgabenverordnung.

Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung: 12.05.2015

Der Vorstand:



Dr. Isabelle Buschulte



Susanne Kraft

Weitere anwesende Mitglieder:

siehe Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung 2015 vom 12.05.2015